

Allgemeines
Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt
 für das
Kaiserthum Oesterreich.

XLV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 1852.

146.

Staats-Vertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852,
 wodurch der Beitritt des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und
 Steuergebiete festgesetzt wird.

(Die Ratificationen ausgewechselt in Wien am 5. Juli 1852.)

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich;
 Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthén, Krain,
 Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
 Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Durchlaucht
 des regierenden Fürsten von Liechtenstein zum Zwecke der Einbeziehung dieses
 Fürstenthumes in den österreichischen Zollverband, zu Wien am 5. Juni 1852 ein
 aus 15 Artikeln und 7 Separat-Artikeln bestehender Vertrag abgeschlossen und
 unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort, wie folgt, lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich &c. &c. &c. und Seine Durchlaucht
 der souveräne Fürst von Liechtenstein haben in der Absicht, um den Zustand der
 Absonderung aufhören zu machen, in welchem das Fürstenthum Liechtenstein gegenüber dem
 übrigen Deutschland sich befindet, und um zwischen den stammverwandten Gebieten von
 Vorarlberg und Liechtenstein vollkommen freien Verkehr herzustellen, Unterhandlungen ein-
 geleitet und hiezu als Bevollmächtigte ernannt: